



Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

EINSCHREIBEN

Schweizerisches Bundesgericht
Postfach
1000 Lausanne 14

27. Mai 2018

1C_163/2018 /BMH - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In Sachen

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern,
handelnd durch ihren Co-Präsidenten Kilian Brogli,
dieser vertreten durch Stefan Thöni,

Beschwerdeführerin 1

Piratenpartei Zentralschweiz, 6300 Zug,
vertreten durch ihren Präsidenten Stefan Thöni,

Beschwerdeführerin 2

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen,

Beschwerdeführer 3

gegen

Konferenz der Kantonsregierungen,
Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern,

Beschwerdegegnerin 1

Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt,
Richtersmattweg 80, 3054 Schüpfen,

Beschwerdegegnerin 2

Swisslos Interkantonale Landeslotterie,
Lange Gasse 20, 4002 Basel,

Beschwerdegegnerin 3

wegen

Verletzung der Abstimmungsfreiheit durch behördliche Abstimmungskampagne im Vorfeld der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über das Bundesgesetz über Geldspiele

nehmen die Beschwerdeführer wie folgt Stellung:

1. Festhalten

- 1.1.** An den bereits gestellten Anträgen und der bereits vorgebrachten Begründung wird vollumfänglich festgehalten.

2. Fristeinhaltung

- 2.1.** Der von der Beschwerdegegnerin 3 (Stellungnahme vom 22. Mai 2018, Rz. 7) verlangte Beweis, dass der Beschwerdeführer 3 oder gar alle Vorstandsmitglieder der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 nicht vor 28. März 2018 Kenntnis der angegriffenen Interventionen hatten ist unmöglich direkt zu erbringen.

- 2.2.** Die Beschwerdeführenden können aber als weiteres Indiz für ihre Unkenntnis der angegriffenen Interventionen vor dem 28. März 2018 die Vorstandsprotokolle der Beschwerdeführerin 1 vorweisen, wo vom Referendum gegen das Geldspielgesetz in jeder Sitzung die Rede war, aber von der angegriffenen Intervention bzw. der Beschwerde erstmals in der Sitzung vom 10. April 2018. Hätte ein Vorstandsmitglied Kenntnis einer solchen Intervention gehabt, so wäre diese mit Sicherheit an der nächstmöglichen Vorstandssitzung besprochen worden.

Beweismittel: act. 29 Protokolle der Vorstandssitzungen

- 2.3.** Die Anträge an die Vorstände der Beschwerdeführerinnen 1 und 2, beide aufgrund der kurzen Zeit um Umlauf abgestimmt, zeigen, dass sich beide Vorstände genau zu dieser Zeit damit beschäftigt haben. Hätten Vorstandsmitglieder bereits vorher Kenntnis der angegriffenen Intervention gehabt, so hätte die Beschlussfassung nicht in dieser hektischen Weise im Umlauf erfolgen müssen.

Beweismittel: act. 30 Anträge über die Beschwerde

- 2.4.** Auch im Verlauf des parteiinternen Gruppenchats beim Messenger Signal zeigt ist bis zum 28. März 2018 zwar vom Referendum gegen das Geldspielgesetz, nicht aber von den angegriffenen Interventionen bzw. einer Stimmrechtsbeschwerde die Rede. Hätte ein Vorstandsmitglied von einer solchen Intervention gewusst, so hätte es dies in diesem Chat geschrieben.

Beweismittel: act. 31 Verlauf des parteiinternen Gruppenchats

- 2.5.** Soweit die Beschwerdegegnerin 3 (Stellungnahme vom 22. Mai 2018, Rz. 8) darauf abstellt, der Beschwerdeführer 3 sei auf Twitter sehr aktiv, so verkennt sie die Natur dieses Mediums. Die Flut der hereinkommenden Tweets ist so gross, dass unmöglich alle gelesen werden können, zumal viele davon auch noch Links zu längeren Artikeln enthalten. Die Behauptung, dass jemand, der auf Twitter aktiv ist jederzeit alle abonnierten Tweets zur Kenntnis nehmen könne, ist ungefähr so absurd wie die Aussage, jemand der Ka-

belfernsehen habe und viel Zeit mit fernsehen verbringe nehme alle Inhalte aller Sendungen auf allen Kanälen zur Kenntnis.

- 2.6.** Dafür, dass der Beschwerdeführer 3 den in der Eingabe vom 14. Mai 2018 erwähnten Tweet von Guido Balmer zur Kenntnis nahm gibt es eine ganz simple Erklärung: Es erfolgt ein direkter Hinweis eines Freundes von ausserhalb der Beschwerdeführerin 1.

Beweismittel: act. 32 Tweet vom 13. Mai 2018

3. Öffentlicher Auftrag der Beschwerdegegnerin 3

- 3.1.** Unbestritten handeln die Kantone gemäss Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) ausschliesslich im öffentlichen Auftrag. Dies taten sie auch, als sie die Interkantonale Vereinbarung betreffend der gemeinsamen Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (nachfolgend: IKV) erliessen und die Beschwerdegegnerin 3 gründeten.
- 3.2.** Die Kantone erteilten der Beschwerdegegnerin 3 in Art. 1 Abs. 1 IKV auch einen gesetzlichen Leistungsauftrag der wiederum im öffentlichen Interesse liegen musste. Dass die Erträge aus den Lotterien gemäss Art. 5 Abs. 1 LG nicht zur Erfüllung öffentlichrechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen sondern zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muss, tut dem öffentlichen Leistungsauftrag zur Durchführung der Lotterie keinen Abbruch.
- 3.3.** Hätten die Kantone die Beschwerdegegnerin 3 gegründet, ohne ihr einen öffentlichen Auftrag zu erteilen, so wäre bereits dies verfassungswidrig gewesen und damit jede folgende Handlung der Beschwerdegegnerin 3, also insbesondere auch die angegriffene Intervention, rechtswidrig.
- 3.4.** Im Übrigen fliesst ein Teil des Reingewinns der Beschwerdegegnerin 3 an die Kantone zurück, welche über die konkrete Verwendung für gemeinnützige Zwecke bestimmen. Diese Gelder sind also Staatseigentum, auch wenn sie der Zweckbindung bzw. Verwendungsbeschränkung aus Art. 5 Abs. 1 LG unterliegen. Der Bund wiederum könnte diese gesetzliche Verwendungsbeschränkung aufheben und den Kantonen so erlauben, mit diesen Gelder ihre Staatsrechnungen zu decken.
- 3.5.** Ausserdem sind die Kantone als Genossenschafter und Eigentümer der Beschwerdegegnerin 3 auch die wirtschaftlich Berechtigten an allen Mitteln der Beschwerdegegnerin 3, auch wenn diese Mittel der Verwendungsbeschränkung aus Art. 5 Abs. 1 LG unterliegen. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Kantone die IKV jederzeit aufheben und die Beschwerdegegnerin 3 liquidieren könnten.

4. Unverhältnismässige Intervention der Beschwerdegegnerin 3

- 4.1.** Selbst wenn der Beschwerdegegnerin 3 eine Intervention zugestanden würde, so ist das Anführen einer Kampagne mit grossen Aufwand jedenfalls unverhältnismässig.
- 4.2.** Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin 3 (Stellungnahme vom 22. Mai 2018, Rz. 33) ist das verhältnismässige Mass der Intervention eines Staatsbetriebs keinesfalls am Aufwand der Gegner einer Behördenvorlage zu messen, sondern am Informationsbedürfnis der Stimmberechtigten.
- 4.3.** Der Punkt, an dem nahezu alle Stimmberechtigten ausreichend über die Argumente für und wieder das Geldspielgesetz informiert sind ist aber durch die kombinierten Interventionen der Beschwerdegegnerinnen und der Bundesbehörden bei weitem überschritten.
- 4.4.** Die Kampagne der Beschwerdegegnerin 3 hat denn auch nicht den Charakter einer sachlichen Information, sondern einer Propagandaaktion, wie sie sonst von politischen Parteien, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Wirtschaftsverbänden eingesetzt werden. Die Medienmitteilung ist dabei nur das einzig offene Bekenntnis der Beschwerdegegnerin 3 zu ebendieser Kampagne.
- 4.5.** Selbst wenn die Beschwerdegegnerin 3 keine eigenen Finanzmittel für die Kampagne für die Geldspielgesetz aufgewendet hat, so hat sie doch mindestens ihre organisatorische Kapazität, die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter und ihre Räumlichkeiten zur koordinierten Führung der Kampagne benutzt und dabei auch ihren politischen Einfluss als staatlichen Monopolbetrieb genutzt.
- 4.6.** Die Beschwerdegegnerin 3 und die Sport-Toto-Gesellschaft haben auch nicht, wie die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 (Stellungnahme vom 22. Mai 2018, Rz. 7) glauben machen wollen, unabhängig von kantonalen bzw. interkantonalen Behörden gehandelt, sondern im Einverständnis mit der interkantonalen Lotterie- und Wettkommission (Comlot) wie Herr Nationalrat Jean Christophe Schwaab auf Facebook verlauten liess.

Beweismittel: act. 33 Facebook vom 17. Mai 2018

Beweisantrag: Die Dokumente der Comlot zu diesem Vorgang, insbesondere Besprechungsprotokolle und -notizen, Verfügungen, Erläuterungen, Vereinbarungen und dergleichen seien zu den Verfahrensakten zu nehmen.

- 4.7.** Um genau zu eruieren, welche Gelder, Mitarbeiter, Räumlichkeiten und Einflussnahme die Beschwerdegegnerin 3 und die staatliche kontrollierte und mit der Beschwerdegegnerin 3 verstrickte Sport-Toto-Gesellschaft im Abstimmungskampf verwendet und welche Werbemittel sie genau geplant, koordiniert und organisiert haben und um in der Folge den Umfang der Intervention im einzelnen abzuklären ist es erforderlich die von uns beantragten Beweise zu erheben.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter, unseren Anträgen zu entsprechen.

Hochachtungsvoll verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Stefan Thöni

Anlagen:

- act. 29 Protokolle der Vorstandssitzungen
- act. 30 Anträge über die Beschwerde
- act. 31 Verlauf des parteiinternen Gruppenchats
- act. 32 Tweet vom 13. Mai 2018
- act. 33 Facebook vom 17. Mai 2018